

AMTLICHER PFLANZENSCHUTZDIENST NIEDERÖSTERREICH

NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDES – LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten

Tel. 05 0259-22300, Fax 05 0259-22019, e-mail: feuerbrand@lk-noe.at

An den/die
BürgermeisterIn
aller Gemeinden in NÖ

GZ: 2.6-2024-188
Referent: DI Kornherr
Durchwahl: 22405
Datum: 11. März 2024

**Betreff: Feuerbrandsituation in NÖ, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“
Gesetzliche Regelung zur Verhinderung der Ausbreitung**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister/in,

vorerst bedanken wir uns für Ihre bisherige Unterstützung bei der Feuerbrandbekämpfung in NÖ und informieren Sie im Anschluss über die wichtigsten Punkte, welche die Feuerbrandbekämpfung im Jahr 2024 betreffen.

Das Amt der NÖ Landesregierung übernimmt wieder (vorbehaltlich Genehmigung) einen Teil der Kosten der Feuerbrandbekämpfung für das Jahr 2024, daher kann die Feuerbrand-Bekämpfung auch heuer in derselben Form wie 2023 fortgeführt werden. In der Beilage finden Sie auch Informationen für die Feuerbrandfälle des letzten Jahres.

Allgemeines zur Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“:

Die **Pflanzenseuche** wird durch das **Bakterium *Erwinia amylovora*** hervorgerufen. **Große wirtschaftliche Schäden** – vor allem an **Apfel- und Birnbäumen**, (Streuobstbäume, Intensivobstbauflächen) sowie an bestimmten **Ziergehölzen** – alle aus der Familie der Rosengewächse – werden verursacht.

Feuerbrand ist eine gefährliche Pflanzenkrankheit, für Mensch und Tier besteht aber keine Gefahr!

Die leicht übertragbare Krankheit unterliegt der **MELDEPFLICHT** eines **jeden Gemeindebürgers!!!**

Wir ersuchen, die Bevölkerung zu informieren, jeden Verdacht sofort am Gemeindeamt oder direkt dem FB-Beauftragten zu melden.

Gesetzliche Grundlagen zur Verhinderung der Ausbreitung:

Die NÖ Pflanzengesundheitsverordnung regelt die Maßnahmen zur Feststellung und Verhinderung der Ausbreitung und der Bekämpfung des Feuerbrandes.

Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte für die Gemeinden angeführt:

- **NÖ Pflanzengesundheitsverordnung § 2 Meldepflicht:**
Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken haben bereits den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus unverzüglich **dem**

Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin anzuzeigen. **Dieser bzw. diese hat den Verdacht zu prüfen.** Sollte sich der Verdacht erhärten (begründeter Verdacht), hat er bzw. sie (der Feuerbrand-Beauftragte der Gemeinde) den nächstgelegenen Feuerbrand-Sachverständigen sowie die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer unverzüglich davon zu informieren. Der Feuerbrand-Sachverständige klärt in der Folge den Verdacht ab → bei einem bestätigten Auftreten werden von diesem die Maßnahmen festgelegt.

- **NÖ Pflanzengesundheitsverordnung § 4:**
Wird das Vorhandensein des Schadorganismus bestätigt, legt die Bezirksverwaltungsbehörde zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von **bis zu 3 km** um die Befallsstelle eine Befallszone fest.

In NÖ gibt es ein gesetzlich verankertes **Auspflanzverbot für Wirtspflanzen in Befallszonen** (wird im Umkreis von 3 km um einen Befallsherd festgelegt). In dieser Zone gilt ein Auspflanzverbot für Feuerbrandwirtspflanzen. Ausgenommen davon sind Pflanzen folgender Gattungen, *die der Fruchtnutzung dienen*:

- Cydonia (Quitte)
- Malus (Apfel)
- Mespilus (Mispel)
- Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe)
- Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere)
- Aronia (Apfelbeere)

Die Feuerbrandbekämpfungsstruktur gliedert sich in folgende 3 Bereiche:

- 1. Feuerbrand-Beauftragter der Gemeinde:** klärt den Verdacht ab
- 2. Feuerbrand-Sachverständiger:** klärt den Befall ab, schreibt Maßnahmen vor und schult gegebenenfalls den Pflanzenbesitzer, Kontrolle der Maßnahmendurchführung
- 3. Pflanzenbesitzer:** führt – nach Einschulung durch den Sachverständigen – die Ausschnitt- und Rodungsmaßnahmen sowie die Entsorgung des befallenen Materials unter strengen Desinfektionsmaßnahmen durch
oder
beauftragt den Maschinenring mit den gesetzten Maßnahmen. In diesem Fall wird, vorbehaltlich Genehmigung, die Hälfte der anfallenden Kosten vom Land NÖ getragen.

Feuerbranderhebungsbogen:

Die für die Verdachtsfälle verwendeten **Feuerbranderhebungsbögen** sollen vom zuständigen Feuerbrand-Beauftragten in Ihrer Gemeinde nach Abschluss jedes negativen oder positiven Falles auf der Gemeinde – zur Nachvollziehbarkeit – **für mind. 2 Jahre aufbewahrt** werden

Weiters weisen wir darauf hin, dass für die Abklärung durch den FB-Sachverständigen inkl. der eventuell notwendigen Probenziehung das Land NÖ auch heuer wieder die Kosten übernehmen wird (ausgenommen Magistrate).

Für die Tätigkeiten des Feuerbrand-Beauftragten ist weiterhin die jeweilige Gemeinde zuständig. Auch für diese verantwortungsvolle Tätigkeit sollen die Beauftragten von der Gemeinde entsprechend entlohnt werden, 15 €/h können als angemessen angesehen werden.

Entschädigungszahlungen

Das Amt der NÖ Landesregierung kann für auf Grund von Feuerbrand gerodete Obstbäume, die dem Erwerb dienen (keine Entschädigung für Hausgartenbesitzer) eine Entschädigung von € 25,- pro ordnungsgemäß gerodeten Baum bezahlen. Es werden nur Beträge ab 75 € ausbezahlt, und die betroffenen Bäume müssen wieder nachgepflanzt werden (es können auch andere Obstgehölze nachgepflanzt werden). Das Entschädigungsansuchen muss bis spätestens 31.10. dieses Jahres bei der NÖ Landesregierung eingelangt sein. Entsprechende Ansuchen liegen diesem Schreiben bei.

In der Landwirtschaftskammer NÖ, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, sind folgende Personen Ihre Ansprechpartner:

Kompetenzpartner:
DI Christian Kornherr
Tel.: 05 0259-22405
e-mail: feuerbrand@lk-noe.at

Organisatorisches:
Gertrude Ebner
Tel.: 05 0259-22300
e-mail: feuerbrand@lk-noe.at
Fax: 05 0259-22019

5. Sonstiges

Darüber hinaus ersuchen wir Sie wieder über die **Gemeinderundschreiben** eine **Informationsmitteilung** bez. „Vorgangsweise bei Verdacht auf Feuerbrand“ an die Gemeindeglieder/innen mit auszusenden (mögliche Vorlage telefonisch oder per Mail anfordern).

Weiters ersuchen wir Sie, die Bevölkerung auf das Auspflanzverbot in Befallszonen hinzuweisen. Aus fachlicher Sicht sollte generell bei Neuauspflanzungen auf Feuerbrand-**Zier**wirtpflanzen (freiwillig) verzichtet werden.

Durch diese Maßnahme kann zukünftiges Infektionspotential verringert werden.

Feuerbrand ist eine ernst zu nehmende Pflanzenkrankheit – versuchen wir gemeinsam die wirtschaftlichen und kulturellen Schäden so gering als möglich zu halten! Bisher ist dies durch die Mithilfe aller Beteiligten sehr gut gelungen!

Sollten neue Feuerbrand-Beauftragte bestellt worden sein, oder sich Wohn- bzw. E-Mail-Adressen des Beauftragten oder der Gemeinde geändert haben, ersuchen wir um Bekanntgabe mittels beiliegenden Formulars. Weiters wird ersucht, die Feuerbrand-Beauftragten in Ihrer Tätigkeit seitens der Gemeinde zu unterstützen!

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtlichen Pflanzenschutzdienst:
DI Johannes Schmiedl eh

Beilage:
„Mitteilung betr. Feuerbrand-Beauftragter der Gemeinde“
Feuerbrandauftreten in NÖ 2023
Entschädigungsansuchen